

Jahrgang 2021 | Nr. 07 | Ausgabetag 25.05.2021

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der 1.Nachtragssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 vom 21.01.2021	113
2	Öffentliche Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ vom 20.05.2021	114
3	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 24.09.2015“ vom 20.05.2021	116
4	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 20.05.2021	119
5	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“	121
6	Hinweisbekanntmachung: Bekanntmachung der Verbandswasserversorgung Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) über den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers.	124

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 vom 21.01.2021

Gem. § 81 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 vom 21.01.2021 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 26.05.2021 bis 30.06.2021

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 26.05.2021 bis zum 15.06.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Die Schriftform schließt Einwendungen per Fax und E-Mail mit ein.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 20.05.2021

gez.

.....
Zimmermann
Bürgermeister



**8. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“
vom 20.05.2021**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Bei der Ermittlung der bebauten (bzw. überbauten) Grundstücksfläche kommen bei einer zum Zwecke der Begrünung mit einem wasserspeichernden Substrat versehenen Dachflächen folgende Gebührenreduzierungen zur Anwendung:

1. Dachflächen mit einer Dachneigung von mehr als 5 %

1.1 und einer Aufbaudicke von 10 cm und mehr 30 %

2. Dachflächen mit einer Dachneigung von bis zu 5 %



2.1 und einer Aufbaudicke von 10 cm bis unter 20 cm	30 %
2.2 und einer Aufbaudicke von 20 cm bis unter 40 cm	50 %
2.3 und einer Aufbaudicke von 40 cm bis unter 60 cm	70 %
2.4 und einer Aufbaudicke von 60 cm und mehr	90 %

Für durch Plattenbeläge, Oberlichter, solarthermische oder photovoltaische Anlagen und ähnliche versiegelte Flächen erfolgt keine Gebührenreduzierung. Der Nachweis, dass die Dachflächen die Kriterien der Gebührenreduzierung erfüllen obliegt den Gebührenpflichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.05.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**3. Satzung zur Änderung der „Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Stadt Monheim am Rhein
(Grundstücksentwässerungssatzung)
vom 24.09.2015“**

vom 20.05.2021

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2020, S. 729) -im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2020-

§ 1

Die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 24.09.2015“, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem bzw. seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung auf eigene Kosten verpflichtet, wenn die Anschlussleitung erneuert oder verändert wird. Gleiches gilt, wenn die Stadt Arbeiten am öffentlichen Kanal durchführt, die einen Einsteigeschacht oder eine Inspektionsöffnung erfordern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen



werden. Der Einsteigeschacht oder die Inspektionsöffnung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(2) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(3) § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2020. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW 2020 die bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(4) § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(5) § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2020 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2020 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2020 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten (§8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW 2020) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.05.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**1. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“**

vom 20.05.2021

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Lottenstraße					
d) Stichweg Haus Nr. 29 - 31e			X	1	1

§ 2

Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.05.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes

61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Monheim Süd“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung 35.02.01.01-21Mon-061-1794 vom 10.05.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein am 16.12.2021 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Osten durch die geplante Ida-Siekmann-Straße (Nord-Süd-Spange) sowie den Kleingartenverein „Auf der Heide“,
- im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ bzw. die Alfred-Nobel-Straße,
- im Westen durch die Wohnbebauung der Nikolaus-Kopernikus-Straße sowie der Straße „Im Pflingsterfeld“,
- im Norden durch die Wohnbebauung der Treptower Straße sowie dem Kleingartenverein „Grüner Grund“

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Absatz1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

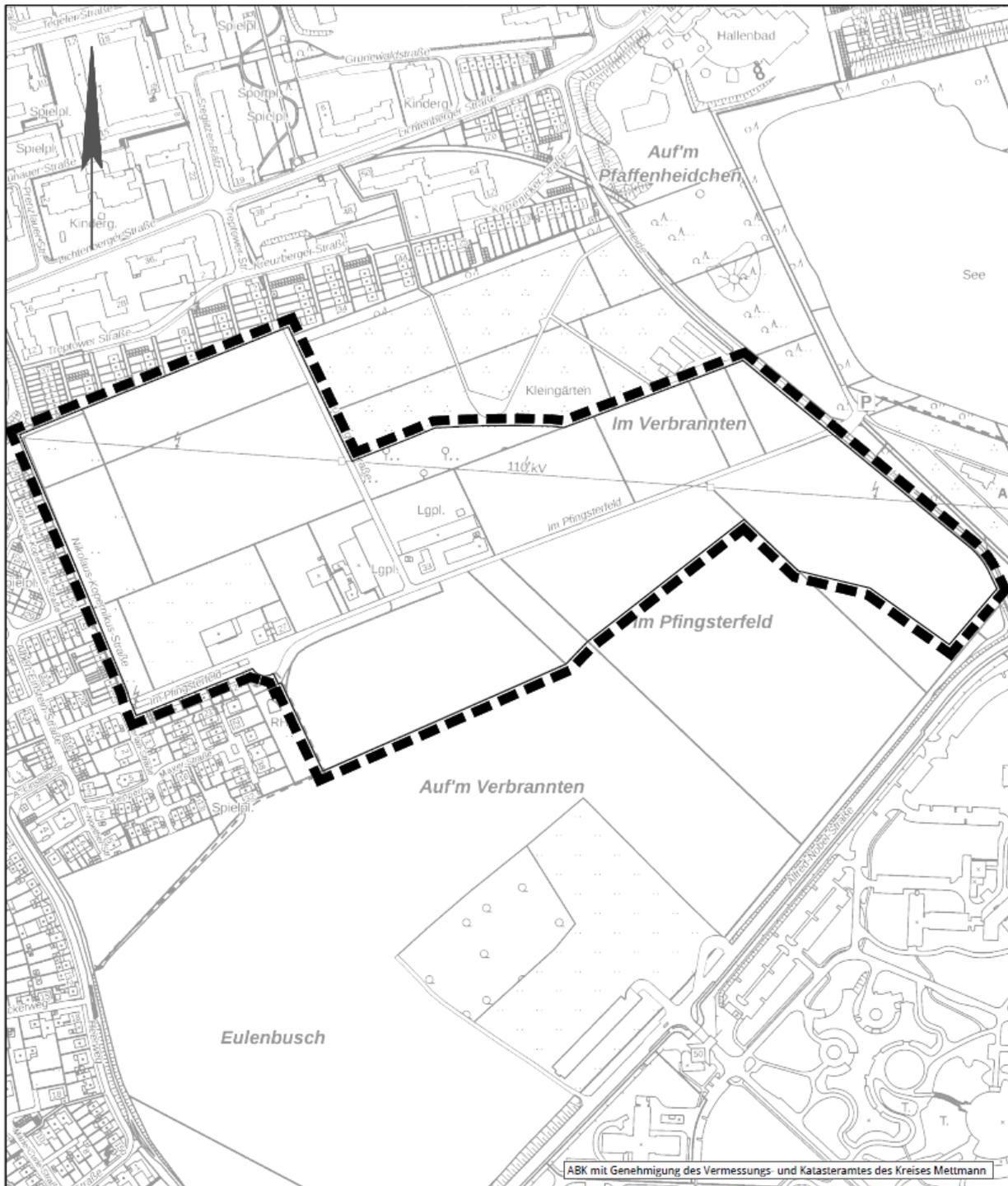
Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Monheim am Rhein, den 20.05.2021

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Monheim Süd"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 5.000
Monheim am Rhein, den 06.08.2020



Hinweisbekanntmachung:

Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,36 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,5 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung: Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)
Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH)
Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphate	-	2,15	2,05
Halbgebrannter Dolomit	-	-	-

Langenfeld, den 05. Mai 2021

